
Ortsgemeinde Pleckhausen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Dienstag, 29. November 2022
Ort	Dorfgemeinschaftshaus Pleckhausen
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:13 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ludger Heßeler als Vorsitzender
2. Erste Beigeordnete Michaela Mohr
3. Beigeordneter Manfred Weißenfels
4. Manfred Klein
5. Walter Meffert
6. Rolf Moser
7. Stefan Odenweller
8. Gottfried Oswald
9. Manuela Ritz
10. Martin Schmidt
11. Markus Wagner

abwesend

Werner Menzenbach
Peggy Rees

von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Lydia Litke zu TOP 1
Jens Kalscheid

Schriftführer

Jens Kalscheid

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13

Der Ortsgemeinderat Pleckhausen ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Pleckhausen
2. Konzessionsvertrag zur Erdgasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
3. Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag, in Verbindung mit einem Befreiungsantrag, für die Erweiterung eines Einfamilienhauses in der Eiderbachstraße

4. Teilerschließung "Brunnenstraße"
Auftragsvergabe
Vermessungsleistungen
5. Informationen zur Anhebung der Nivellierungssätze
6. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende diese im öffentlichen Teil um

TOP 4 Erteilung des Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Mühlenweg

und im nichtöffentlichen Teil um

TOP 8 Niederschlagung von Forderungen

und

TOP 9 Verschiedenes

zu erweitern.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Pleckhausen

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 den § 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert und damit die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags (wkB) beschlossen. Auch die Ortsgemeinde Pleckhausen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erhebt, wird nun umzustellen haben.

Die tatsächliche Umstellung auf den wkB erfolgt durch den vorliegenden Satzungsbeschluss und durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Damit wird die vor Einführung der wiederkehrenden Beiträge geltende Einmalbeitragsatzung vom 28.08.2010 aufgehoben und es tritt gleichzeitig die Satzung über den wkB in Kraft.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat die Änderung des KAG zum Anlass genommen, das entsprechende Satzungsmuster zu überarbeiten. Der vorliegende Satzungsentwurf für die Ortsgemeinde Pleckhausen orientiert sich an dem empfohlenen Satzungsmuster.

Veränderungen der neuen Satzungsregelung gegenüber der bisherigen Satzung:

§ 3 Ermittlungsgebiete

Gemäß § 10 a Abs. 1 KAG werden als Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

In der Ortsgemeinde Pleckhausen bilden sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit).

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist (§ 10 a Abs. 3 KAG). Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche, in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und - teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen in den Blick genommen werden und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden.

Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende beziehungsweise dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Der Verkehr über die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht, muss bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt bleiben.

Zum Anliegerverkehr zählt der gesamte Verkehr, der von einem beitragspflichtigen Grundstück ausgeht oder dorthin führt. Somit zählt zum Anliegerverkehr nicht nur der Verkehr zu den Wohnhäusern in der Ortsgemeinde, sondern auch der Verkehr zu allen Einrichtungen, die in der Gemeinde vorhanden sind (z.B. Feuerwehrhaus, Dorfgemeinschaftshaus).

Durchgangsverkehr wird von den zum Außenbereich führenden landwirtschaftlichen Verkehr verursacht sowie durch den Verkehr zu den Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes (z.B. Grillhütte und Kläranlage). Des Weiteren verursacht der Verkehr zur Pleckhäuser Mühle inkl. Reiterhof und zum Ausiedlerhof, Kreuzhardsweg 9, ebenfalls berücksichtigungsfähigen Durchgangsverkehr.

Dem Gemeinderat steht ein Beurteilungsspielraum von +/- 5% zu, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist. Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums wird der Gemeindeanteil auf **30%** (geringer Durchgangs- aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) festgelegt.

§ 6 (Beitragsmaßstab)

Der Zuschlag je Vollgeschoss wird von 25 % auf 10 % verändert.

Auf Grund der bisherigen Satzung wurden Grundstücke im unbeplanten Bereich mit einer Tiefe von bis zu 40 m berücksichtigt (sog. Tiefenbegrenzungslinie). Im Zuge der Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld werden nun alle Beitragssatzungen für die Berechnung der Beiträge für Wasser und Abwasser einheitlich auf eine Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt. Auch die Ausba- und Erschließungsbeitragssatzungen der Ortsgemeinden sollen Schritt für Schritt auf die Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt werden. Die neue Ausbabeitragssatzung soll von dieser Regelung ebenfalls nicht abweichen. Die Tiefenbegrenzungslinie wird auf 35 m festgelegt.

§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Der wiederkehrende Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Übergangs- und Verschonungsregelungen

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder einmalige Ausbabeiträge gezahlt wurden, treffen. Betroffene Grundstücke sind für einen bestimmten Zeitraum von der Zahlung des wiederkehrenden Beitrags befreit. Die maximale Verschonungsfrist beträgt 20 Jahre ab der Entstehung des Beitragsanspruches (§ 10 a Abs. 6 Satz 3 KAG). Bei der Bestimmung des Zeitraums der Verschonungsfrist sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden (§ 10 a Abs. 6 Satz 4 KAG).

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes schlägt folgende Verschonungsfristen vor, die in die Satzung der Ortsgemeinde übernommen wurden:

a) Erstmalige Herstellung (Erschließung)

Verschonungszeitraum 20 Jahre

b) Ausbaumaßnahmen

komplette Herstellung der Verkehrsanlage	20 Jahre
Herstellung der Fahrbahn	15 Jahre
Herstellung des Gehweges,	10 Jahre
Herstellung der Beleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung oder andere Teilanlagen, Durchführung Grunderwerb	5 Jahre

Bei der Festlegung der Verschonungsfrist für Erschließungs- und Ausbaubeiträge richtet sich diese nach dem Umfang der Maßnahme.

§ 14 (Öffentliche Last)

Obwohl die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

Anlage 1

Anlage 1 enthält die vom Gesetzgeber geforderte Begründung über die Bildung der Abrechnungseinheiten.

Der Entwurf der Satzung ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Pleckhausen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen; mit der Ausnahme, dass der Gemeindeanteil auf 20 % festgelegt wird.

Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu dem Gemeindeanteil wird im Wesentlichen übernommen, mit der Maßgabe, dass der Gemeindeanteil auf 20 % geändert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

TOP 2 Konzessionsvertrag zur Erdgasversorgung in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Die Konzessionsvergabe für die Erdgasversorgung wurde in den ehemaligen Verbandsgemeinden Altenkirchen und Flammersfeld unterschiedlich gehandhabt.

Die Ortsgemeinden im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen sowie die Stadt Altenkirchen haben im Jahre 1979 die Gasversorgung gemäß § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) alte Fassung (heute: § 67 Abs. 4 neue Fassung) auf die Verbandsgemeinde übertragen. Im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld hingegen verblieb diese Aufgabe bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Verantwortlich für die Gasversorgung und damit Konzessionsinhaber sind unterschiedliche Netzbetreiber im Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Die Bad Honnef AG ist Konzessionsinhaber im Bereich der Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Hirz-Maulsbach, Kraam, Meh-

ren, Rettersen, Weyerbusch-Hilkhausen, die übrigen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen bedient die Westwald-Netz GmbH. Zwei Ausnahmen bilden das Baugebiet „Hinter Eichelhardtsgarten“ in der Ortsgemeinde Gieleroth sowie das Baugebiet „Auf dem Treppchen“ in der Ortsgemeinde Kettenhausen, in denen die Gasversorgung durch die Propan Rheingas GmbH & Co. KG erfolgt.

Im Bereich der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld ist die Bad Honnef AG alleiniger Konzessionsinhaber.

In den nächsten Jahren steht die Ausschreibung von Gaskonzessionsverträgen für verschiedene Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld an. Hierbei handelt es sich um die Ortsgemeinden Ersfeld, Forstmehren, Rettersen und den Ortsteil Weyerbusch-Hilkhausen sowie alle Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld.

Um ein einheitliches Vergabeverfahren anstreben zu können, empfiehlt die Verwaltung, die Aufgabe der Gasversorgung auch im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 4 GemO zu übertragen. Danach kann die Verbandsgemeinde weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinde übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist beim Betrieb der Netze als wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum auszugehen. Gerade bei der Vielzahl der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ist es sinnvoll, die Erdgaskonzession auf Ebene der Verbandsgemeinde auszuschreiben und gebündelt, je nach Einzugsgebiet, an einen Netzbetreiber zu vergeben. Dabei ist es insbesondere von Vorteil, dass der Ausbau der Netze innerhalb der Ortsgemeinden besser geplant und abgestimmt werden kann, um eine zuverlässige und sichere Versorgung zu gewährleisten.

Auch für eine mögliche zukünftige Kommunalisierung der Erdgasnetze wäre die Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde von Vorteil, da diese bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden wesentlich sinnvoller erscheint und die Aufgabenverantwortung gebündelt in einer Hand bei der Verbandsgemeinde läge.

Nach wie vor würden die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der jeweiligen Ortsgemeinde zufließen.

Die Aufgabenübernahme gemäß § 67 Abs. 4 GemO setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

In der Fraktions- und Beigeordnetenbesprechung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 03.05.2022 und in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 30.06.2022 sowie der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung vom 07.07.2022 wurde hierüber bereits informiert und keine Einwände vorgetragen.

Beschluss:

Der Übertragung der Aufgabe der Erdgasversorgung von der Ortsgemeinde Pleckhausen auf die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld wird gemäß § 67 Abs. 4 GemO zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 3 Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag, in Verbindung mit einem Befreiungsantrag, für die Erweiterung eines Einfamilienhauses in der Eiderbachstraße

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Pleckhausen, Flur 6, Flurstück 67/10, beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses durch einen Anbau.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neben dem Pleckhäuser Kreuz“. Im Rahmen des Bauantrages werden zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Zum einen soll die nord-westliche Baugrenze um 1,445 m bis 1,50 m überschritten werden. Die notwendigen Abstandsflächen zu Nachbargebäuden werden eingehalten. Zum anderen wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass als Dachform nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 18° bis 35° zulässig sind. Eingeschossige Anbauten an bestehenden Gebäuden könnten auch mit einem Flachdach abgedeckt werden, wenn die Grundfläche des Anbaus nicht größer als 50 % der Grundfläche des bestehenden Gebäudes beträgt. Das Dach des Anbaus soll als Pultdach mit einer Dachneigung von 12,6° errichtet werden. Da die Grundfläche des Anbaus über 50 % der Grundfläche des Hauptgebäudes liegt und es nicht um ein Flachdach handelt, ist eine Befreiung hinsichtlich Dachform und Dachneigung notwendig.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt einer Befreiung hinsichtlich der Baugrenze in nord-westlicher Richtung um 1,445 m bis 1,50 m zu.

Der Ortsgemeinderat stimmt einer Befreiung hinsichtlich der Dachform (Pultdach) und Dachneigung (12,6°) zu.

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 4 Erteilung des Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Mühlenweg

Die Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Pleckhausen, Flur 2, Flurstück 7/4, hat eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses gestellt. Im Jahr 2006 wurde eine damals gestellte Bauvoranfrage positiv beschieden. Da diese nicht verlängert wurde, wird nun nochmals die Bauvoranfrage gestellt.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist über den Mühlenweg erschlossen.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB.

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

**TOP 5 Teilerschließung "Brunnenstraße"
Auftragsvergabe
Vermessungsleistungen**

Für die Grenzpunktanzeige in der Brunnenstraße wurde ein Angebot der Firma Vermessung Klein GmbH, Poststraße 12a, 56593 Krunkel/Epgert, eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf 1.184,05 € brutto und ist wirtschaftlich und angemessen.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2022 der Ortsgemeinde in entsprechender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe der Vermessungsleistungen an die Firma Vermessung Klein GmbH, Poststraße 12a, 56593 Kunkel/Epgert, zum Angebotspreis von 1.184,05 € brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 6 Informationen zur Anhebung der Nivellierungssätze

Vor einigen Wochen fand in Wissen eine Informationsveranstaltung hinsichtlich der geplanten Anhebung der Nivellierungssätze zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs statt. Der kommunale Finanzausgleich muss neu geregelt werden, da der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die aktuelle Regelung bemängelt hat. Das Ratsmitglied Markus Wagner erläutert die Informationen und geplanten Änderungen mit Hilfe einer Gegenüberstellung der aktuellen Situation und der geplanten Situation. Es wird ausgeführt, dass die Schlüsselzuweisung A neu berechnet wird. Die bisherigen Schlüsselzuweisungen B1 und B2 hat die Ortsgemeinde Pleckhausen bisher nicht erhalten. Die neue Schlüsselzuweisung B wird zukünftig auch an die Ortsgemeinde Pleckhausen gezahlt. Problematisch für die Ortsgemeinde Pleckhausen ist allerdings die geplante Erhöhung der Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer. Damit die Ortsgemeinde Pleckhausen zukünftig handlungsfähig bleibt, Zuschüsse erhalten kann und gegebenenfalls den Jahresverlust ausgleichen kann, ist eine Erhöhung der Hebesätze notwendig.

Im Rahmen der Haushaltsberatung muss auch über die Anhebung der Hebesätze beraten werden.

TOP 7 Verschiedenes

- In einer der letzten Sitzungen wurde angefragt, ob die Weihnachtsbeleuchtung früher abgeschaltet werden kann, damit Energie eingespart wird. Da die Weihnachtsbeleuchtung aber an die Straßenbeleuchtung gekoppelt ist, ist eine frühere Abschaltung nicht möglich.
 - Zwischenzeitlich haben sich zwei weitere Beetpaten gefunden.
 - Die Gemeindehäuser in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld sollen auch an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Die Vorvermarktung der „Deutschen Glasfaser“ zum Ausbau des Glasfasernetzes in Pleckhausen läuft noch bis zum 03.12.2022. Notwendig sind Vertragsabschlüsse von 33% der Haushalte im Ort. Aktuell liegt die Vorvermarktungsquote bei 37%, sodass der eigenwirtschaftliche Ausbau des Glasfasernetzes durch die „Deutsche Glasfaser“ erfolgt.
 - Die Seniorenfeier findet am 10.12.2022 statt. Bisher haben sich ca. 50 Personen angemeldet. Das geplante Programm wird vorgestellt.
-
-